

Vorbemerkungen

Das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, sieht für die selbstständige Ausübung der Psychotherapie den Beruf der PsychotherapeutIn vor, der vergleichbar anderen Berufen, wie etwa ÄrztInnen oder PsychologInnen, als freier Gesundheits- und Heilberuf eingerichtet ist. Das Wesen des freien Berufes an sich liegt einerseits darin, dass er kein Gewerbe darstellt, und andererseits darin, dass eine besonders qualifiziert-wissenschaftliche Ausbildung durchlaufen wird, die schließlich dazu befähigt, eigene kognitive, praktische oder gestalterische Fertigkeiten zu entfalten. So sieht das Psychotherapiegesetz für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor, dass deren Tätigkeitsbereich von der österreichischen Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen, die persönliche und unmittelbare Berufsausübung jeweils vorgesehen und bei der selbständigen Berufsausübung auf die eigenverantwortliche Ausführung abgestellt wird.

Weiters erfolgt die Ausübung der Psychotherapie gemäß § 1 des Psychotherapiegesetzes auf Grundlage einer allgemeinen und besonderen Ausbildung, die dazu befähigt, psychosozial oder auch psychosomatisch bedingte Verhaltensstörungen und Leidenszustände mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden umfassend, bewusst und geplant zu behandeln.

Die Befähigung und Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie wird somit über die Absolvierung einer umfassenden und zielgerichteten, qualifiziert-wissenschaftlichen Ausbildung erreicht.

Dabei handelt es sich nicht um eine Zusatzausbildung oder eine besondere Art der Fort- und Weiterbildung, sondern, wie § 1 des Psychotherapiegesetzes bereits festhält, um eine Grund- und Spezialausbildung, in der jeweils theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden, wobei jeder methodenspezifischen Ausrichtung der Psychotherapie eine wissenschaftlich-psychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns zugrunde liegt.

Die selbstständige Ausübung der Psychotherapie setzt die Absolvierung einer allgemeinen und einer besonderen Ausbildung voraus. Sowohl der allgemeine Teil (Propädeutikum) als auch der besondere (psychotherapeutisches Fachspezifikum) wird durch eine theoretische und praktische Ausbildung vermittelt. (Siehe ETCS-Auszeichnung im Anhang)

Das psychotherapeutische **Propädeutikum** als der allgemeine Teil der Psychotherapieausbildung dient der Vermittlung der psychotherapeutischen Basiskompetenz, die als Qualifikation wiederum Voraussetzung für die Ausbildung im Rahmen einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung ist. Das Propädeutikum vermittelt darüber hinaus profunde Erfahrungen in multiprofessionellen und interdisziplinären Arbeitsgebieten im psychosozialen Feld.

Ein weiteres Spezifikum des Propädeutikums als Vorstudium für das Fachspezifikum ist die direkte Auseinandersetzung mit allen in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Richtungen und Schulen. Auf diese Weise wird im Propädeutikum die Ausbildung einer spezifischen psychotherapeutischen Identität über die Konfrontation

mit verschiedenen Identifizierungsmöglichkeiten vorbereitet. Ebenso wird das Spezifische des psychotherapeutischen Wissens und Handelns über die Auseinandersetzung mit den wissenschaftlich fundierten Wissensbeständen der verschiedenen Schulen und Richtungen zugrunde gelegt.

Das psychotherapeutische Propädeutikum gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Ausbildungsteil.

Das **psychotherapeutische Fachspezifikum** weist ein hohes Maß an innerer Geschlossenheit und Kohärenz auf. Diese Kriterien beziehen sich auf die für die besondere psychotherapeutische Qualifikation unerlässliche enge Verschränkung der Vermittlung von wissenschaftlich-theoretischen und praktischen Kenntnissen mit der Persönlichkeitsentwicklung und Eigenreflexion in einem integrierenden Prozess sowie auf die enge Verbindung der verschiedenen Phasen und Schritte im Verlauf der Ausbildung zu einem in sich geschlossenen und zusammenhängenden **Gesamtprozess der Persönlichkeits- und Qualifikationsentwicklung**. Die Ausbildung zum Beruf der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten erfolgt unter der Anleitung eines Teams von qualifizierten Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten, das in seinem Zusammenwirken die innere Geschlossenheit und Kohärenz der Ausbildung sicherstellt.

Die Erfüllung dieser Kriterien der fachspezifischen Ausbildung wird im Anerkennungsverfahren für fachspezifische Ausbildungseinrichtungen gefordert und entsprechend geprüft. U. a. anhand der im Antrag auszuführenden Angaben zu den Punkten längerfristiges Bestehen und Geschichte der ansuchenden Einrichtung, Mindestzahl sowie Bestellungsmodus und längerfristige Zusammenarbeit der Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten, Konsistenz des Curriculums usw. (vgl. dazu *Anerkennungsrichtlinie und Lehrtherapeutenrichtlinie des BMGF*, Gutachten des Psychotherapiebeirates im BMGF zu *Fragen der Gleichwertigkeitsprüfung bei der Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus einem Psychotherapie-Studium auf die gesetzlich geregelte Psychotherapieausbildung* vom Juni 2005).

Wissen und Verständnis

Im Propädeutikum werden die grundlegenden Kenntnisse über die an die Psychotherapie angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen, sowie die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden, der verschiedenen Menschenbilder und Persönlichkeitstheorien sowie deren Anwendung im psychosozialen Feld erworben.

Das psychotherapeutische Fachspezifikum zielt darauf ab, metatheoretisches und psychotherapie-theoretisches Wissen zu erwerben und dieses mit den methodenspezifischen praxeologischen Aspekten zu verbinden. Der Wissenserwerb richtet sich zudem auf die Persönlichkeitsentwicklung und das sachgerechte Fördern und Nützen von Persönlichkeitsveränderungsprozessen in der psychotherapeutischen Behandlung. Im Praktikum werden praktische psychotherapeutische Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang sowohl mit verhaltensgestörten als auch leidenden Personen unter fachlicher Anleitung erworben. Im Praxisteil wird in der psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision das Verständnis für den psychotherapeutischen Prozess aufgebaut.

Fachspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten

Mit dem Abschluss des Propädeutikums hat die AbsolventIn die Kompetenz erworben, wissenschaftliche Psychotherapie-Theorien und die psychotherapeutische Praxis, sowie Basiswissen über das psychosoziale Feld zu reflektieren und miteinander in Beziehung zu setzen.

Mit dem Abschluss des Fachspezifikums hat die AbsolventIn die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns und zur Verbindung theoretischen Wissens und praktischer Kompetenz in der jeweiligen methodenspezifischen Ausprägung erworben.

Wissenschaftliche Kompetenz

Die AbsolventInnen der Psychotherapieausbildung haben die Verantwortung, die beruflichen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfüllen und sich um die Fortentwicklung der eigenen Kompetenz zu bemühen (siehe ethische Berufsregeln für PsychotherapeutInnen). Mit der Ausbildung zur PsychotherapeutIn wird zudem die grundsätzliche Kompetenz erworben, die Psychotherapie als Wissenschaft weiterzuentwickeln und sich am internationalen psychotherapie-wissenschaftlichen Diskurs zu beteiligen. Dazu sei angemerkt, dass viele Lehrende in den anerkannten Ausbildungseinrichtungen auch Lehrende an den Universitäten sind.

Die Gesamtdauer der Psychotherapieausbildung mit durchschnittlich sieben Jahren kommt jedenfalls der Dauer eines Hochschulstudiums gleich.

Schließlich sind im Psychotherapiegesetz im Hinblick auf die erforderliche geistige Reife Mindestaltersgrenzen für den jeweiligen Ausbildungsbeginn festgelegt, die sogar höher angesetzt sind als jene für den Besuch einer Hochschule. Weiters sind in hohem Maß bereits Hochschulstudien (FH, Universitäten) als Zugangsvoraussetzung für die Psychotherapieausbildung gefordert.

Bei der Psychotherapieausbildung handelt es sich um eine wissenschaftliche Ausbildung, die entsprechend hohes intellektuelles Niveau erfordert. Bei der Auswahl für die Psychotherapieausbildung wird daher nicht nur die persönliche Reife, sondern auch der Vergleich zu einem Universitätsstudium im Bezug auf die zu erwartenden Anforderungen an die geistige und intellektuelle Reife herangezogen.

Ein an den Universitäten vergleichbares Ausbildungsniveau ist jedenfalls gegeben, da die psychotherapeutischen fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen als postsekundäre Einrichtungen gemäß § 51 des Universitätsgesetzes 2002 gelten.